



Merkblatt über die Verwertung von Grüngut über Sammelstellen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung

Stand: 01.05.2023

Mit der am 01.05.2023 in Kraft tretenden Fassung der BioAbfV¹ werden für einige Bioabfälle, so zum Beispiel Grüngut, Änderungen der Anforderungen an die Verwertung wirksam werden. Betroffen hiervon sind Behandlungs- und Untersuchungspflichten, Bodenuntersuchungen sowie Dokumentations- und Nachweispflichten.

Die Dokumentationspflichten nach der BioAbfV sind im Hinblick auf die Annahme, die Behandlung und die Abgabe der Bioabfälle deutlich ausgeweitet worden. Genügte es nach dem alten Verordnungsstand die Annahme der Bioabfälle zur Behandlung quartalsweise aufzulisten, so gelten nun die Dokumentations- und Nachweispflichten generell auch bei unbehandelten Bioabfällen. Das bedeutet, dass bei der Verwertung von Bioabfällen, auch wenn diese von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt worden sind, stets sowohl die Annahme als auch die Abgabe zu dokumentieren und nachzuweisen sind (so z.B. für Bioabfälle, die auf Sammelplätzen erfasst und von dort zur Verwertung als Düngemittel oder Bodenhilfsstoff auf Flächen abgegeben werden).

Anhand verschiedener in der Praxis eingeführter Modelle der Verwertung von Grüngut werden nachfolgend in stark geraffter Form die Auswirkungen der geänderten BioAbfV dargestellt. Hierbei werden die für das jeweilige Modell wichtigen Rahmenbedingungen aus Sicht der BioAbfV angeführt. Ausführliche Hinweise und weitergehende Informationen enthält ein Hintergrundpapier, das auf unserer Internetseite im Downloadbereich bereitgestellt ist.

Unter dem Begriff „**Grüngut**“ werden folgende Abfälle von Pflanzen oder Pflanzenteile verstanden:

Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Weihnachtsbäume (ohne Schmuck), Stauden,

Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle aus dem Garten von Privathaushalten und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen einschl. Friedhöfe, Sportanlagen /-plätzen, Kinderspielplätzen sowie der Landschaftspflege.

Was gehört nicht dazu?

Baumwurzeln, Küchenabfälle, Kränze, Mist von Kleintierhaltung.

¹ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Holzige Biomasse ohne oder mit nur geringen Blattanteilen enthält erfahrungsgemäß wenig Pflanzennährstoffe und ist deshalb besonders als Mittel zur Bodenverbesserung (Humusanreicherung) und Erosionsschutz geeignet. Diese Stoffgruppe unterliegt nun auch den Vorgaben der Bioabfallverordnung.

In Anwendung der BioAbfV besteht für Bioabfälle grundsätzlich die Pflicht für eine hygienisierende Behandlung durch Pasteurisierung, Kompostierung oder Vergärung nach Anhang 2 BioAbfV.

Nach § 10 BioAbfV können Bioabfälle allgemein von der Pflicht zur hygienisierenden Behandlung und von den Untersuchungen freigestellt werden. So sind im Anhang 1 der BioAbfV z. B. die pflanzlichen Abfälle aus der Forstwirtschaft von der Pflicht zur Behandlung allgemein freigestellt, Grüngut jedoch nicht.

Nach § 10 Absatz 2 BioAbfV kann eine Freistellung auch durch die zuständige Behörde im Rahmen der regionalen Verwertung im Einzelfall erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass aufgrund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, dass die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Länder haben hierzu zusammen mit dem Bund Vollzugshilfen erarbeitet, die von den Ländern für die Vollzugsbehörden verbindlich eingeführt worden sind.

Im Hinblick auf die Freistellung von der Behandlungspflicht ist wesentlich, dass die Bioabfälle, die freigestellt werden sollen, die materiellen Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene der BioAbfV erfüllen. Nach der BioAbfV gibt es kein unterschiedliches Qualitätsniveau für behandelte und für von der Behandlung freigestellte Bioabfälle.

Für die Beurteilung der Schadlosigkeit einer Verwertung gilt nach der BioAbfV der Vorsorgegrundsatz und nicht der Gefahrenabwehrgrundsatz. Eine Freistellung nach § 10 Absatz 2 BioAbfV kann in Betracht kommen bei:

- Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher; Laub abwerfend, halb immergrün, immergrün),
- Rasenschnitt von Sportplätzen,
- Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie Friedhöfen,
- Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle) und
- Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).

Im Hinblick auf die hygienische Unbedenklichkeit und Einhaltung der Schadstoffanforderungen sind nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen folgende Abfallmaterialien für eine Freistellung von der Behandlung regelmäßig **nicht** geeignet:

- Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde,
- Mähgut, krautiger Grasschnitt,
- Staudenschnitt,
- Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung,
- Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut),
- invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau),
- Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut.

Die Entscheidung über die Freistellung trifft die zuständige Behörde (in Rheinland-Pfalz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier) im Einzelfall unter Berücksichtigung

phytohygienischer Aspekte, der Gefahr invasiver Neophyten, seuchenhygienischer Unbedenklichkeit und standortspezifischer Schadstoffbelastungen.

Für die nicht für eine Freistellung geeigneten Abfälle ist durch den öRE ein anderer, geeigneter Entsorgungsweg vorzusehen, wie zum Beispiel die Erfassung über die Biotonne oder die separate Sammlung mit anschließender Behandlung.

Eine Reduzierung der behandlungspflichtigen Gesamtmenge kann durch eine Trennung in eine krautige und eine holzige Fraktion erreicht werden. Als „krautige“ Fraktion verstehen wir alles Grüngut, was nicht der holzigen Fraktion zuzurechnen ist.

Grüngut, das in privaten Haushaltungen anfällt, zählt nach § 17 KrWG² zu den Abfällen, die grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern obliegt im Gegenzug die Pflicht, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung der Bioabfälle bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE), das sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie treffen die notwendigen Organisationsentscheidungen in eigener Verantwortung. Die nachfolgenden Fallbeispiele gehen jeweils von der Einbindung / Beauftragung der im Einzelfall genannten Akteure aus.

1.1 *Bioabfallbehandler betreibt im Auftrag des öRE Sammelplätze als Außenstelle mit lokalem Einzugsbereich (Gemeinde, Verbandsgemeinde) Container am Friedhof, Kleingartenanlage*

1.1.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen, Aufzeichnungen der Anlieferung an der Behandlungsanlage
- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV

1.1.2 **Freie Zugänglichkeit der Plätze:** keine Vorgaben hinsichtlich Zaun o.ä.

1.1.3 **Annahmekontrolle:** nicht verpflichtend

1.1.4 **Behandlung und Untersuchung erforderlich**

1.2 *Ortsgemeinde betreibt im Auftrag des öRE einen Sammelplatz mit Anlieferung an eine Behandlungsanlage oder mit Abholung durch eine Behandlungsanlage Dritter (OG ist somit ein „Einsammler“)*

1.2.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen, Aufzeichnungen der Anlieferung an der Behandlungsanlage
- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV

1.2.2 **Freie Zugänglichkeit der Plätze:** keine Vorgaben hinsichtlich Zaun o.ä.

1.2.3 **Annahmekontrolle:** nicht verpflichtend

1.2.4 **Behandlung und Untersuchung erforderlich**

² Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

1.3 Ortsgemeinde betreibt im Auftrag des öRE einen Sammelplatz und hat die Verwertung nach BioAbfV (ggf. durch Auftrag an Dienstleister) ohne hygienisierende Behandlung (d.h. mit Freistellung) vorgesehen

1.3.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen
- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV

1.3.2 Freie Zugänglichkeit des Platzes: Nein, in geeigneter Art und Weise (z.B.: Zaun, Schranke, Benutzungsordnung) ist dafür zu sorgen, dass

- nur eine Anlieferung aus dem direkten regionalen Umfeld erfolgt,
- nur von der Freistellung erfasste Bioabfälle angeliefert werden bzw. dass diese anderenfalls von anderen Bioabfällen getrennt gehalten sind

1.3.3 Annahmekontrolle: Ja, offensichtlich mit Schadorganismen befallene Bioabfälle sind auszusondern und einer geeigneten Behandlung zuzuführen

1.3.4 Untersuchungspflicht: Ja, soweit hiervon keine Freistellung erteilt ist.

1.4 Landwirt betreibt im Auftrag des öRE einen Sammelplatz und verwertet das angenommene und von einer hygienisierenden Behandlung freigestellte Grüngut auf seinen betriebseigenen Flächen

1.4.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen
- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV

1.4.2 Freie Zugänglichkeit des Platzes: Nein, in geeigneter Art und Weise (z.B.: Zaun, Schranke, Benutzungsordnung) ist dafür zu sorgen, dass

- nur eine Anlieferung aus dem direkten regionalen Umfeld erfolgt,
- nur von der Freistellung erfasste Bioabfälle angeliefert werden bzw. dass diese anderenfalls von anderen Bioabfällen getrennt gehalten sind.

1.4.3 Annahmekontrolle: Ja, offensichtlich mit Schadorganismen befallene Bioabfälle sind auszusondern und einer geeigneten Behandlung zuzuführen

1.4.4 Untersuchungspflicht: Ja, soweit hiervon keine Freistellung erteilt ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie durch

- das Hintergrundpapier im Downloadbereich auf unserer Homepage
 - die veröffentlichten Vollzugshinweise der Bioabfallverordnung im Downloadbereich auf unserer Homepage und der ADD oder
- Sie wenden sich an die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)).

Hinweise für die Errichtung und den Betrieb von Kompostanlagen und dezentralen Sammelplätzen, auf denen pflanzliche Abfälle angenommen werden, sind in einem eigenständigen Dokument zusammengestellt und im Downloadbereich auf der Internetseite der SGD Nord bereitgestellt.